

# Merklblatt für Sehhilfen

Nach § 22 der Bayerischen Beihilfeverordnung i. d. F. vom 1. September 2017  
sind die Aufwendungen für Sehhilfen wie folgt beihilfefähig:

## 1. Personenkreis

Aufwendungen für Sehhilfen sind beihilfefähig für

- a) Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder
- b) Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres, die unter folgenden Erkrankungen leiden:

- Blindheit beider Augen (Diagnoseschlüssel H 54.0) oder
- Blindheit eines Auges und Sehschwäche des anderen Auges (Diagnoseschlüssel H 54.1) oder
- gravierende Sehschwäche beider Augen (Diagnoseschlüssel H 54.2) oder
- erhebliche Gesichtsfeldausfällen oder
- gravierende Sehschwäche ab +/- 6 dpt oder
- Astigmatismus ab 4 dpt.

## 2. Voraussetzungen für die Beschaffung von Sehhilfen

Für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Nr. 1a) ist Voraussetzung für die erstmalige Beschaffung einer Sehhilfe die schriftliche Verordnung eines Augenarztes. Für die erneute Beschaffung einer Brille oder von Kontaktlinsen genügt die Refraktionsbestimmung einer Augenoptikerin bzw. eines Augenoptikers. Die Aufwendungen hierfür sind bis zu 13,00 EUR je Sehhilfe beihilfefähig.

Im Fall der Nr. 1b ist stets eine augenärztliche Verordnung erforderlich.

## 3. Brillen

Aufwendungen für Brillen sind - einschließlich Handwerksleistung, jedoch ohne Brillenfassung - bis zu folgenden Höchstbeträgen beihilfefähig:

- für vergütete Gläser mit Gläserstärken bis +/- 6 Dioptrien (dpt):  
**Einstärkengläser:**
  - für das sph. Glas = 31,00 EUR
  - für das cyl. Glas = 41,00 EUR
- **Mehrstärkengläser:**
  - für das sph. Glas = 72,00 EUR
  - für das cyl. Glas = 92,50 EUR
- bei Gläserstärken über +/- 6 Dioptrien (dpt):
  - zuzüglich je Glas = 21,00 EUR
- Dreistufen- oder Multifokalgläser:
  - zuzüglich je Glas = 21,00 EUR
- Gläser mit prismatischer Wirkung:
  - zuzüglich je Glas = 21,00 EUR

## 4. Brillen mit besonderen Gläsern

Die Mehraufwendungen für Brillen mit Kunststoff-, Leicht- und Lichtschutzgläsern sind bei folgenden Indikationen neben den Höchstbeträgen nach § 22 Abs. 2 BayBhV im jeweils genannten Umfang beihilfefähig:

### 4.1 Kunststoffgläser, Leichtgläser

(hochbrechende mineralische Gläser)

zuzüglich je Glas bis zu 21,00 EUR

- bei Gläserstärken ab +/- 6 dpt,
- bei Anisometropien ab 2 dpt,
- unabhängig von der Gläserstärke
  - a) bei Kindern bis zum 14. Lebensjahr,
  - b) bei Patienten mit chronischem Druckekzem der Nase, mit Fehlbildungen oder Missbildungen des Gesichts, insbesondere im Nasen- und Ohrenbereich, wenn trotz optimaler Anpassung unter Verwendung von Silikatgläsern ein befriedigender Sitz der Brille nicht gewährleistet ist.

### 4.2 Getönte Gläser (Lichtschutzgläser), phototrope Gläser

zuzüglich je Glas bis zu 11,00 EUR

- bei umschriebenen Transparenzverlusten (Trübungen) im Bereich der brechenden Medien, die zu Lichtstreuungen führen (z. B. Hornhautnarben, Linsen-trübungen, Glaskörper-trübungen),
- bei krankhaften, andauernden Pupillenerweiterungen sowie den Blendschutz herabsetzenden Substanzverlusten der Iris

(z. B. Iriskolobom, Aniridie, traumatische Mydriasis, Iridodialyse),

- Fortfall der Pupillenverengung (z. B. absolute und reflektorische Pupillenstarre, Adie-Kerr-Syndrom),
- bei chronisch-rezidivierenden Reizzuständen der vorderen und mittleren Augenabschnitte, die medikamentös nicht beherrschbar sind (z. B. Keratokonjunktivitis, Iritis, Zyklitis),
- bei entstellenden Veränderungen im Bereich der Lider und ihrer Umgebung (z. B. Lidkolobom, Lagophthalmus, Narbenzug) und Behinderung der Tränenabfuhr,
- bei Ziliarneurralgie,
- bei blendungsbedingenden entzündlichen oder degenerativen Erkrankungen der Netzhaut/Aderhaut oder der Sehnerven,
- bei totaler Farbenblindheit,
- bei Albinismus,
- bei unerträglichen Blendungserscheinungen bei praktischer Blindheit,
- bei intrakraniellen Erkrankungen, bei denen nach ärztlicher Erfahrung eine pathologische Blendungsempfindlichkeit besteht (z. B. Hirnverletzungen, Hirntumoren),
- bei Gläsern ab + 10 dpt.

## 5. Kontaktlinsen

5.1 Die Mehraufwendungen für Kontaktlinsen sind nur in medizinisch zwingend erforderlichen Ausnahmefällen nach § 33 Abs. 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) beihilfefähig. Kontaktlinsen können nur bei nachstehend aufgeführten Indikationen verordnet werden:

- Myopie ab 8 dpt,
- Hyperopie ab 8 dpt,
- irregulärer Astigmatismus, wenn damit eine um mindestens 20 % verbesserte Sehstärke gegenüber Brillengläsern erreicht wird,
- Astigmatismus rectus und inversus ab 3 dpt,
- Astigmatismus obliquus (Achslage 45° +/- 30°, bzw. 135° +/- 30°) ab 2 dpt,
- Keratokonus,
- Aphakie,
- Aniseikonie (bei gleicher oder wenig differenter Refraktion beider Augen muss eine Aniseikoniemessung nach einer anerkannten reproduzierbaren Bestimmungsmethode erfolgen und dokumentiert werden),
- Anisometropie ab 2 dpt.

5.2 Nicht verordnungsfähig sind:

- Kontaktlinsen als postoperative Interimsversorgung (auch als Verbandlinse) einer corneachirurgischen Intervention zur Korrektur einer Refraktionsanomalie,
- Kontaktlinsen in farbiger Ausführung zur Veränderung oder Verstärkung der körpereigenen Farbe der Iris,
- Reinigungs- und Pflegemittel.

5.3 Sofern eine der Indikationen der Nummer 5.1 vorliegt, sind Aufwendungen für Kurzzeitlinsen bis zu 154,00 EUR (sphärisch) und 230,00 EUR (torisch) im Kalenderjahr beihilfefähig.

5.4 Liegt keine der Indikationen für Kontaktlinsen vor, sind nur die vergleichbaren Kosten für Brillengläser beihilfefähig.

5.5 Neben den Aufwendungen für Kontaktlinsen sind die folgenden Aufwendungen im Rahmen des § 22 Abs. 4 beihilfefähig für

- eine Reservebrille oder
- eine Nahbrille (bei eingesetzten Kontaktlinsen) sowie eine Reservebrille zum Ersatz der Kontaktlinse und eine Reservebrille zum Ausgleich des Sehfehlers im Nahbereich bei Aphakie.

## 6. Andere Sehhilfen

Müssen Schulkinder während des Schulsports eine Sportbrille tragen, sind notwendige Aufwendungen – einschließlich Handwerksleistung – in folgendem Umfang beihilfefähig:

- für Gläser im Rahmen der Höchstbeträge nach § 22 Abs. 2 und 3 (die Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 Satz 1 entfallen),
- für eine Brillenfassung bis zu 52,00 EUR.

Lässt sich durch Verordnung einer Brille oder von Kontaktlinsen das Lesen normaler Zeitungsschrift nicht erreichen, können die Aufwendungen für eine vergrößernde Sehhilfe (Lupe, Leselupe, Leselineale, Fernrohrbrille, Fernrohlupenbrille, elektronisches Lesegerät, Prismenlupenbrille u. ä.) als beihilfefähig anerkannt werden.

#### **7. Erneute Beschaffung von Sehhilfen**

Im Übrigen sind die Aufwendungen für die erneute Beschaffung von Sehhilfen nur beihilfefähig, wenn bei gleich bleibender Sehschärfe seit dem Kauf der bisherigen Sehhilfe drei Jahre - bei weichen Kontaktlinsen zwei Jahre - vergangen sind oder vor Ablauf dieses Zeitraums die erneute Beschaffung der Sehhilfe notwendig ist, weil

- sich die Refraktion (Brechkraft) geändert hat,
- die bisherige Sehhilfe verloren gegangen oder unbrauchbar geworden ist oder
- sich bei Kindern die Kopfform geändert hat.

#### **8. Nicht beihilfefähige Aufwendungen**

Die Aufwendungen für Bildschirmbrillen, Brillenversicherungen und Etuis sind nicht beihilfefähig

# Merkblatt für therapeutische Sehhilfen

Nach § 22 der Bayerischen Beihilfeverordnung i. d. F. vom 1. September 2017 i. V. m. den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung („Hilfsmittel-Richtlinien“) in der Fassung vom 15. März 2012 (BAnz. AT 10.04.2012 B2) sind die Aufwendungen für Sehhilfen wie folgt beihilfefähig:

Die Aufwendungen für Speziallinsen und Brillengläser, die der Krankenbehandlung bei Augenverletzungen oder Augenerkrankungen dienen (therapeutische Sehhilfen) sind in den nach § 33 Abs. 1 Satz 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch genannten Fällen beihilfefähig (§ 22 Abs. 7 BayBhV).

Therapeutische Sehhilfen zur Behandlung einer Augenverletzung oder Augenerkrankung sind in den folgenden Fällen nach § 17 Abs. 1 der Hilfsmittel-Richtlinien (Hilfsm-RL) bei bestehender medizinischer Notwendigkeit verordnungsfähig:

1. Brillenglas mit Lichtschutz mit einer Transmission  $\leq 75\%$  bei

- a) den Blendschutz herabsetzenden Substanzverlusten der Iris (z.B. Iriskolobom, Aniridie, traumatische Mydriasis, Iridodialyse),
- b) Albinismus.

Besteht beim Lichtschutzglas zusätzlich die Notwendigkeit eines Refraktionsausgleichs, sind entsprechende Brillengläser gemäß § 14 Hilfsm-RL mit verordnungsfähig.

Vorbehaltlich einer erfolgreichen Austestung kann zusätzlich ein konfektionierter Seitenschutz verordnet werden.

2. Brillen mit UV-Kantenfilter (400 nm) bei

- a) Aphakie (Linsenlosigkeit),
- b) Photochemotherapie (zur Absorption des langwelligen UV-Lichts),
- c) als UV-Schutz bei Pseudophakie, wenn keine Intraokularlinse mit UV-Schutz implantiert wurde,
- d) Iriskolobomen,
- e) Albinismus.

Besteht beim Kantenfilterglas zusätzlich die Notwendigkeit eines Refraktionsausgleichs, und bei Albinismus einer Transmissionsminderung (ggf. zusätzlich), sind entsprechende Brillengläser gemäß § 14 Hilfsm-RL mit verordnungsfähig.

Vorbehaltlich einer erfolgreichen Austestung kann zusätzlich ein konfektionierter Seitenschutz verordnet werden.

3. Brillenglas mit Kantenfilter als Bandpassfilter mit einem Transmissionsmaximum bei 450 nm Blauzapfenmonochromasie.

Besteht beim Kantenfilterglas zusätzlich die Notwendigkeit eines Refraktionsausgleichs und ggf. einer Transmissionsminderung, sind entsprechende Brillengläser gemäß § 14 Hilfsm-RL mit verordnungsfähig.

Vorbehaltlich einer erfolgreichen Austestung kann zusätzlich ein konfektionierter Seitenschutz verordnet werden.

4. Brillenglas mit Kantenfilter ( $> 500$  nm) als Langpassfilter zur Vermeidung der Stäbchenbleichung und zur Kontrastanhebung bei

- a) angeborenem Fehlen oder angeborenem Mangel an Zapfen in der Netzhaut (Achromatopsie, inkomplette Achromatopsie),
- b) dystrophischen Netzhauterkrankungen (z. B. Zapfendystrophien, Zapfen-Stäbchen-Dystrophien, Stäbchen-Zapfendystrophien, Retinopathia pigmentosa, Chorioideremie).
- c) Albinismus.

Ausmaß der Transmissionsminderung und Lage der Kante der Filter sind individuell zu erproben, die subjektive Akzeptanz ist zu überprüfen.

Besteht beim Kantenfilterglas zusätzlich die Notwendigkeit eines Refraktionsausgleichs, sind entsprechende Brillengläser gemäß § 14 Hilfsm-RL mit verordnungsfähig.

Vorbehaltlich einer erfolgreichen Austestung kann zusätzlich ein konfektionierter Seitenschutz verordnet werden.

5. Kantenfilter sind nicht verordnungsfähig bei

- altersbedingter Makuladegeneration,
- diabetischer Retinopathie,
- Opticusatrophie (außer im Zusammenhang mit einer dystrophischen Netzhauterkrankung),
- Fundus myopicus.

6. Verordnungsfähig sind horizontale Prismen in Gläsern  $\geq 3$  Prismendiotrien und Folien mit prismatischer Wirkung  $\geq 3$  Prismendi-

otrien (Gesamtkorrektur auf beiden Augen), bei krankhaften Störungen in der sensorischen und motorischen Zusammenarbeit der Augen, mit dem Ziel, Binokularsehen zu ermöglichen und die sensorische Zusammenarbeit der Augen zu verbessern, sowie bei Augenmuskelparesen, um Muskelkontrakturen zu beseitigen oder zu verringern.

Verordnungsfähig sind vertikale Prismen in Gläsern  $\geq 1$  Prismendiotrie und Folien mit prismatischer Wirkung  $\geq 1$  Prismendiotrie (Gesamtkorrektur auf beiden Augen), bei krankhaften Störungen in der sensorischen und motorischen Zusammenarbeit der Augen, mit dem Ziel, Binokularsehen zu ermöglichen und die sensorische Zusammenarbeit der Augen zu verbessern, sowie die Augenmuskelparesen, um Muskelkontrakturen zu beseitigen oder zu verringern.

Bei wechselnder Prismenstärke oder temporärem Einsatz, z. B. prä- oder postoperativ sind nur Prismenfolien ohne Trägerglas verordnungsfähig.

Die Verordnung setzt in jedem Falle eine umfassende augenärztliche orthoptisch-pleoptische Diagnostik voraus. Isolierte Ergebnisse einer subjektiven Heterophorie-Testmethode begründen keine Verordnungsfähigkeit von Folien und Gläsern mit prismatischer Wirkung. Ausgleichsprismen bei übergroßen Brillendurchmessern sowie Höhenausgleichsprismen bei Mehrstärkengläsern sind nicht verordnungsfähig.

Besteht bei Brillengläsern mit oben genannten therapeutischen Prismen zusätzlich die Notwendigkeit eines Refraktionsausgleichs, sind entsprechende Brillengläser gemäß § 14 Hilfsm-RL mit verordnungsfähig.

7. Verordnungsfähig sind Okklusionsschalen/Okklusionslinsen bei dauerhaft therapeutisch nicht anders beeinflussbarer Doppelbildwahrnehmung.
8. Verordnungsfähig sind Kunststoff-Bifokalgläser mit extra großem Nahteil zur Behebung des akkommodativen Schielens bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
9. Verordnungsfähig sind vorrangig Okklusionspflaster und Okklusionsfolien als Amblyopietherapeutika, nachrangig Okklusionskapseln. Nicht verordnungsfähig als Amblyopietherapeutikum sind Okklusionslinsen/-schalen.
10. Verordnungsfähig sind Uhrglasverbände oder konfektionierter Seitenschutz bei unvollständigem Lidschluss (z. B. infolge einer Gesichtslähmung) oder bei Zustand nach Keratoplastik, um das Austrocknen der Hornhaut zu vermeiden.
11. Verordnungsfähig sind Irislinsen mit durchsichtigem optisch wirksamem Zentrum bei Blendschutz herabsetzenden Substanzverlusten der Iris (z. B. Iriskolobom, Aniridie, traumatische Mydriasis, Iridodialyse, Albinismus).
12. Verordnungsfähig sind Verbandlinsen/Verbandschalen bei/nach
  - a) Hornhauterosionen, Hornhautepitheldefekten,
  - b) Abrasio bei Operation,
  - c) Verätzung/Verbrennung,
  - d) Hornhautverletzung (perforierend oder lamellierend),
  - e) Keratoplastik,
  - f) Hornhautentzündungen und -ulzerationen, z. B. Keratitis bullosa, Keratitis neuroparalytica, Keratitis lagophthalmo, Keratitis filiformis
13. Verordnungsfähig sind Kontaktlinsen als Medikamententräger zur kontinuierlichen Medikamentenzufuhr.
14. Nicht verordnungsfähig sind Verbandlinsen/Verbandschalen nach nicht zu Lasten der GKV erbringbaren Eingriffen.
15. Verordnungsfähig sind Kontaktlinsen
  - bei ausgeprägtem, fortgeschrittenen Keratokonus mit Keratokonus bedingten pathologischen Hornhautveränderungen und Hornhautradius  $< 7,0$  mm zentral oder am Apex oder
  - nach Hornhauttransplantation/Keratoplastik
16. Verordnungsfähig sind Kunststoffgläser als Schutzgläser bei Versicherten, die an Epilepsie und/oder an Spastiken erkrankt sind - sofern sie erheblich sturzgefährdet sind - und/oder funktio-

nell Einäugigen (funktionell Einäugige: bestkorrigierter Visus mindestens eines Auges von  $< 0,2$ ).

Besteht bei vorstehend genannten Kunststoffgläsern zusätzlich die Notwendigkeit eines Refraktionsausgleichs, sind entsprechende Brillengläser gemäß § 14 HilfsM-RL mit verordnungsfähig. Kontaktlinsen sind wegen dieser Indikation nicht zu Lasten der GKV verordnungsfähig.

#### § 17 Abs. 2 HilfsM-RL

<sup>1</sup>Keine therapeutische und keine sehschärfenverbessernde Sehhilfe ist die Irisschale mit geschwärtzter Pupille. <sup>2</sup>Sie stellt ein Körperersatzstück dar und ist verordnungsfähig bei entstellenden Veränderungen der Hornhaut des blinden Auges